

## **Gebührensatzung**

Grillhütte der Ortsgemeinde Mörsdorf.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Mörsdorf für die Benutzung der Grillhütte am 03.06.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Art der Gebühren**

Für die Benutzung der Grillhütte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

### **§ 2 Entstehung Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere Antragssteller haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Gebührensätze**

Bürger der Ortsgemeinde Mörsdorf 1. Tag	80,00 Euro
Jeder weitere Tag	70,00 Euro
Alle anderen Veranstalter/Benutzer 1. Tag	160,00 Euro
Jeder weitere Tag	140,00 Euro
Ortsansässige Vereine	0,00 Euro
Reinigungskosten	50,00 Euro
Müllentsorgung pauschal (bei Bedarf) max. 120 l	30,00 Euro
Kaution	300,00 Euro

Die Gebühren für Strom/Wasser sind die im Benutzungsentgelt enthalten.

### **§ 5 Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Benutzung der Grillhütte wird durch Gebührenbescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun festgesetzt.

Die Kaution ist bei Schlüsselübergabe zu zahlen und wird mit den zu zahlenden Benutzungsgebühren verrechnet.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Mörsdorf vom 24.05.2024 G und
- die Gebührensatzung für die Grillhütte Mörsdorf vom 24.05.2025

Mörsdorf, den

*06.06.25*  
  
  
(Marcus Kirchhoff)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mörsdorf, den

*06.06.25*  
  
  
(Marcus Kirchhoff)  
Ortsbürgermeister